

Antrag 200/I/2024**KDV Charlottenburg-Wilmersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Ungleichbehandlung beim Elternnachzug überwinden**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Se-
2 nats, der Bundesregierung und des Deutschen Bundes-
3 tags auf, sich dafür einzusetzen, dass der Elternnachzug
4 für Deutsche mit ausländischen Eltern sowie für bereits in
5 Deutschland lebende Arbeitnehmende analog zur erfolg-
6 ten Öffnung bei neu einreisenden ausländischen Fach-
7 kräften im § 36 Abs. 3 AufenthG erleichtert wird.

8

9 Begründung

10 Nach der aktuellen Rechtslage können Deutsche sowie
11 Ausländer:innen, die sich rechtmäßig und dauerhaft in
12 Deutschland aufhalten, von einem Elternnachzug nur
13 bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ Gebrauch
14 machen. Diese wird oft unter langwierigen Bedingungen
15 und teilweise nach mehrjährigen Rechtsstreitigkeiten ge-
16 richtlich geklärt. Dies ist auch dann der Fall, wenn An-
17 tragstellende einen gesicherten Lebensunterhalt und den
18 dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland nachwei-
19 sen können.

20

21 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 (FEG 2.0)
22 wurde eine Öffnung des Elternnachzugs für nach dem 1.
23 März 2024 einreisende ausländische Fachkräfte geschaf-
24 fen. Diese Öffnung tritt am 1. März 2024 in Kraft und sieht
25 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern die-
26 ser Gruppe ausländischer Fachkräfte vor, sofern eine an-
27 gemessene Sicherung des Lebensunterhalts und weitere
28 Kriterien erfüllt sind. Der Elternnachzug kann in diesem
29 Fall sofort beantragt werden – eine Voraufenthaltszeit in
30 Deutschland ist nicht erforderlich.

31

32 Die Erleichterung des Elternnachzugs im FEG 2.0 be-
33 begrüßen wir ausdrücklich, sowohl aus familienpolitischer
34 Sicht als auch im Hinblick auf eine Attraktivitätserhöhung
35 Deutschlands für die Anwerbung internationaler Fach-
36 kräfte. Wenngleich diese Regelung zu begrüßen ist, lässt
37 sie andere Gruppen außen vor und stellt eine grundlo-
38 se Ungleichbehandlung mehrerer anderer Personengrup-
39 pen dar. Betroffen sind unter anderem Deutsche mit aus-
40 ländischen Eltern; Fachkräfte, die vor dem 1. März 2024
41 nach Deutschland eingereist sind; sowie andere Auslän-
42 der:innen, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutsch-
43 land aufhalten haben. Für diese Gruppen besteht weiter-
44 hin nur die Möglichkeit des Elternnachzugs beim Vorlie-
45 gen „außergewöhnlicher Härte“. Diese Ungleichbehand-
46 lung wurde vom Gesetzgeber bisher nicht hinreichend
47 begründet. Anhaltspunkte dafür, dass diese Ungleichbe-

48 handlung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, ergeben
49 sich aus der Gesetzesbegründung auch nicht.

50

51 Wir plädieren daher für einheitliche Regelungen, nach de-
52 nen auch die oben genannten Personengruppen von der
53 Erleichterung des Elternnachzugs profitieren, wenn ihr Le-
54 bensunterhalt gesichert ist und alle weiteren Vorausset-
55 zungen erfüllt sind. Das im § 36 Abs. 3 AufenthG maß-
56 gebliche Einreisedatum stellt kein gerechtes und nachvoll-
57 ziehbares Unterscheidungskriterium dar.

58 Vergleich Rechtslage

59 Gültige Rechtslage (Stand 06.02.2024) § 36 Aufenthaltsgesetz (1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der
60 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz
61 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlas-
62 sungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung ei-
63 ner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zwei-
64 te Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Ab-
65 satz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer
66 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaub-
67 nis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtig-
68 ter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. (2) Sonstigen Fa-
69 milienangehörigen eines Ausländers kann zum Familien-
70 nachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
71 es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erfor-
72 derlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30
73 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist
74 § 34 entsprechend anzuwenden.

76

77 1. Nachzug nur bei Minderjährigen ohne sorgeberechtig-
78 tes Elternteil (Absatz 1) sowie zur „Vermeidung einer au-
79 ßergewöhnlichen Härte“ (Absatz 2)

80 Änderung mit FEG 2.0. (Inkrafttreten 1. März 2024) § 36
81 Aufenthaltsgesetz „(3) Den Eltern eines Ausländers, dem
82 am oder nach dem 1. März 2024 erstmals eine Blaue Kar-
83 te EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein
84 Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§
85 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender
86 Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezia-
87 list, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Inge-
88 nieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwis-
89 senschaftlers oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder
90 4 Satz 1 oder § 21 erteilt wird, kann eine Aufenthaltserlaub-
91 nis zum Familiennachzug erteilt werden; dies gilt auch für
92 die Eltern des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im
93 Bundesgebiet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz
94 1 kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach §
95 5 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt ist.“

96 2. Neuregelung erlaubt den Nachzug für Eltern und
97 Schwiegereltern von Personen mit bestimmten Fachkraft-
98 Titeln (siehe Auflistung im neuen § 36, Absatz 3), die nach
99 dem 1. März 2024 eingereist sind

100 3. Weiterhin fehlt der Elternnachzug für: • Fachkräfte, die

101 bereits vor dem 1. März 2024 eingereist sind • Andere Aus-
102 länder:innen • Deutsche mit ausländischen Eltern